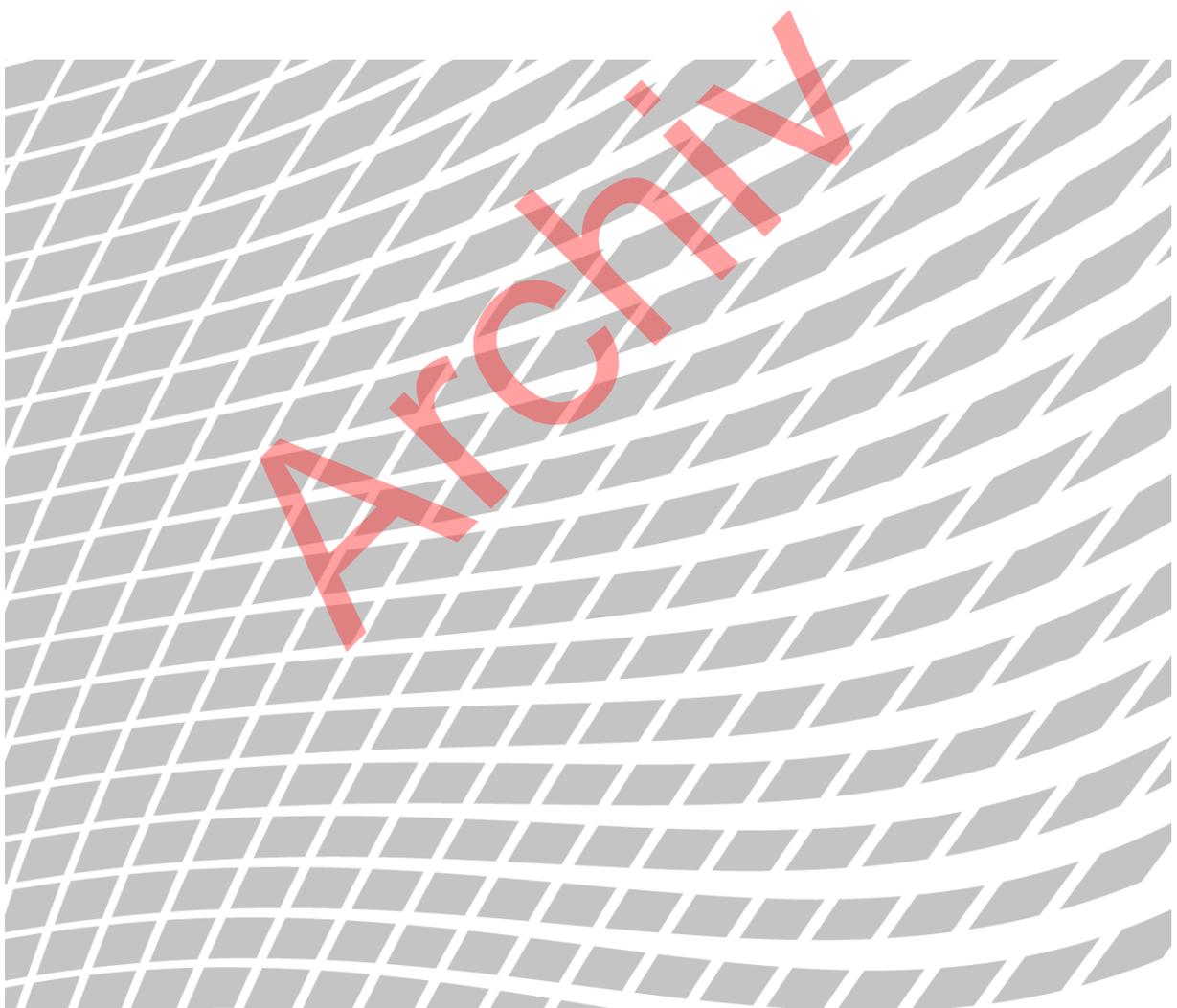


FINMA-Mitteilung 21 (2011) – 28. Februar 2011

Kollektive Kapitalanlagen

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Aufsicht	3
Internationale Regulierungsvorhaben – Auswirkungen auf die Schweiz.....	3
AIFM-Richtlinie	3
UCITS IV-Richtlinie	4
Vermögensverwaltungsbranche im Wandel	6
Kontrollpflichten einer Depotbank	7
Internationales	8
IOSCO.....	8
EU / PRIPs.....	8
Thema	10
Überwachungskonzept kollektive Kapitalanlagen.....	10
Einleitung.....	10
Risikobasierter Überwachungsansatz im Bereich Kollektive Kapitalanlagen	11
Zahlen und Fakten	13
Gesuche	15
Kontakte	16

Aufsicht

Internationale Regulierungsvorhaben – Auswirkungen auf die Schweiz

Auf internationaler Ebene sind mannigfaltige Regulierungsbestrebungen im Gange, welche Auswirkungen auf den Fondsplatz Schweiz haben werden. Insbesondere erwähnenswert ist die EU-Richtlinie über die Manager alternativer Investmentfonds („AIFM“-Richtlinie; „AIFMD“) sowie die UCITS IV-Richtlinie. Im Gegensatz zur AIFMD, welche von der Öffentlichkeit als Antwort auf die Finanzkrise wahrgenommen wird, stellt die UCITS IV-Richtlinie keine direkte Folge der Finanzkrise dar.

AIFM-Richtlinie

Mit der AIFMD unterstellt die EU zwingend alle Manager von non-UCITS einer Aufsicht. Diese zwingende Unterstellung reiht sich nahtlos in eine Reihe weiterer internationaler Vorhaben im Bereich der Vermögensverwaltung für kollektive Kapitalanlagen ein. So hielt unter anderem die IOSCO in ihrem Final Report on Hedge Funds Oversight vom Juni 2009 fest, dass die Manager von Hedge Funds weltweit einer Aufsicht unterstellt werden sollten. In verschiedenen ausländischen Regulierungsvorhaben werden neu nicht nur Hedge Fund Manager, sondern alle Manager von kollektiven Kapitalanlagen einer Aufsicht unterstellt. Die USA beispielsweise haben mit dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act eine Registrierungspflicht für bislang nicht beaufsichtigte Manager kollektiver Kapitalanlagen eingeführt.

Der Anwendungsbereich der europäischen AIFMD ist ebenfalls ausgesprochen weit: Erfasst werden im Sinne einer Negativdefinition sämtliche Manager von kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht unter die UCITS-Richtlinie fallen. Diese Manager werden bewilligungspflichtig, sobald sie in der EU einen non-UCITS verwalten oder an professionelle Anleger vertreiben. Der Geltungsbereich der Richtlinie erfasst auch Manager von non-UCITS, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben, sobald sie einen europäischen non-UCITS verwalten bzw. einen non-UCITS aus einem Drittland in der EU vertreiben möchten. Neben Vorschriften bezüglich Verwaltung und Vertrieb enthält die Richtlinie insbesondere auch Bestimmungen bezüglich Verwahrung der Vermögenswerte.

Im Gegenzug steht bewilligten Managern mit Sitz in der EU ab 2013 der EU-Pass zur Verfügung, der das EU-weite Management und den Vertrieb von non-UCITS ermöglicht. Nicht in EU-Mitgliedstaaten domizilierten Managern steht diese Möglichkeit frühestens ab 2015 offen.

Das schweizerische Kollektivanlagenrecht ist bezüglich der Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb von non-UCITS nicht gleichwertig mit dem neuen europäischen Standard. Das führt dazu, dass das Schutzniveau schweizerischer Publikumsanleger tiefer ist als das zukünftige Schutzniveau von europäischen professionellen Anlegern. Weiter vermag die Regulierung des schweizerischen Asset Managements im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen dem neuen europäischen Minimalstandard nicht mehr zu genügen. Eine zumindest teilweise Anpassung drängt sich deshalb aus Gründen des Anlegerschutzes wie auch zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Schweizer Vermögensverwaltung auf und ist gegebenenfalls auch für den Erhalt des EU-Marktzuganges erforderlich.

Die AIFMD, welche am 11. November 2010 verabschiedet wurde, wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2011 in Kraft gesetzt. Die europäischen Mitgliedstaaten müssen die Vorschriften der AIFMD bis 2013 ins nationale Recht überführen. Um gegebenenfalls die Möglichkeit des EU-Marktzuganges zu

erhalten, muss die Schweiz die notwendigen regulatorischen Anpassungen in Bezug auf Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb bis Mitte 2012 vornehmen. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass potentielle Bewilligungsträger ihre Organisation an die neuen Herausforderungen anpassen können und die bewilligungsfähigen Institute Anfang 2013 über eine Bewilligung der FINMA verfügen.

UCITS IV-Richtlinie

Im Gegensatz zur AIFMD ist die UCITS IV-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend UCITS) nicht eine direkte Folge der Finanzkrise, sondern wurde bereits Mitte 2009 verabschiedet und trat anfangs Dezember 2009 in Kraft. Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 30. Juni 2011 die erforderlichen Vorschriften und wenden diese ab dem 1. Juli 2011 an.

Während die Bestimmungen zum Kommunikationsverfahren zwischen den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und zu deren Zusammenarbeit für die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat der EU per se nicht relevant sind, können andere Bestimmungen, beispielsweise jene zu den Master-Feeder-Strukturen von UCITS und den „Wesentlichen Informationen für den Anleger“, durchaus bestimmte Auswirkungen für den Fondsplatz Schweiz haben.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der UCITS IV-Richtlinie reichte die Swiss Funds Association SFA dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF anfangs Februar 2011 ein formelles „Positionspapier betreffend das Dokument über die wesentlichen Informationen für den Anleger gemäss EU-RL (KID)“ ein. Sie stellt sich dort auf den Standpunkt, dass eine rasche Anpassung der Kollektivanlagenverordnung mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2011 erforderlich sei, da ansonsten die ausländischen Fondspromotoren zusätzlich zum KID für die Schweizer Anleger einen vereinfachten Prospekt erstellen müssten. Aus dem Schreiben ergibt sich nicht, wieso die SFA die dringenden regulatorischen Änderungen bezüglich UCITS IV nur auf das KID beschränken will.

Wie bereits erwähnt, haben auch weitere Bestimmungen, insbesondere jene zu den Master-Feeder-Strukturen von UCITS, Auswirkungen auf den Fondsplatz Schweiz. Gemäss UCITS IV-Richtlinie setzt die Schaffung eines Feeder-UCITS voraus, dass dieser mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen UCITS oder eines Teilvermögens eines anderen Umbrella-UCITS (Master-UCITS) anlegt. Demgegenüber kennt die schweizerische Kollektivanlagengesetzgebung Master-Feeder-Strukturen für Effektenfonds nicht. Diese dürfen höchstens 20% des Vermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen (Art. 73 Abs. 2 Bst. a KKV). Das hat zur Folge, dass de lege lata die massgebenden Dokumente ausländischer Feeder-UCITS von der FINMA mangels Gleichwertigkeit der Anlagepolitik wohl nicht mehr zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus zugelassen werden können.

Auch der in der UCITS IV-Richtlinie vorgesehene EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften, der es beispielsweise einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft ermöglicht, einen in Luxemburg domizilierten UCITS aufzulegen, ohne dort eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung gründen bzw. unterhalten zu müssen, entspricht nicht dem schweizerischen Recht, da eine Schweizer Fondsleitung nur in der Schweiz domizilierte Fonds auflegen darf. Diese Vorstellung findet auch in den Bestimmungen zur Genehmigung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen zum öffentlichen Vertrieb in oder von der Schweiz aus ihren Niederschlag, indem Art. 120 Abs. 2 Bst. a KAG bestimmt, dass die Genehmigung nur erteilt wird, wenn „die kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht untersteht.“ Demzufolge könnten de lege

lata die massgebenden Dokumente ausländischer UCITS, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht mit dem Herkunftsmitgliedstaat der Verwaltungsgesellschaft identisch ist, wohl nicht genehmigt werden. Der öffentliche Vertrieb solcher UCITS in oder von der Schweiz wäre daher verboten.

Archiv

Vermögensverwaltungsbranche im Wandel

Neben internationalen Regulierungsvorhaben wie der AIFMD erhöhen auch nationale Entwicklungen den Druck auf die institutionelle Vermögensverwaltungsbranche, sich einer Aufsicht unterstellen zu lassen. So arbeiten einerseits Kunden vermehrt nur noch mit bewilligten Instituten zusammen und andererseits bestehen auch regulatorische Bestrebungen, für die Vermögensverwaltungstätigkeit nur noch unterstellte Bewilligungsträger zuzulassen. So ist beispielsweise geplant, dass als Vermögensverwalter von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einzig von der FINMA beaufsichtigte Personen und Institute tätig sein dürfen (vgl. FINMA Aktuell-Meldung vom 15. Februar 2011 zum Thema „Vernehmlassung zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Stellungnahme der FINMA“).

Das Kollektivanlagengesetz unterstellt jedoch nur Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen zwingend einer Aufsicht, Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können sich unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig unterstellen lassen. Die restliche Vermögensverwaltungstätigkeit ist keiner prudentiellen Regulierung unterstellt und es besteht auch keine Unterstellungsmöglichkeit.

Benötigen Vermögensverwalter – aus welchen Gründen auch immer – eine Unterstellung, versuchen sie vermehrt über den Umweg der pro forma Auflegung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage eine Unterstellung zu erlangen. Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen stellt bei diesen Instituten denn auch nur einen marginalen Teil ihrer Tätigkeit dar, die Haupttätigkeit besteht in der gesetzlich nicht geregelten weiteren Vermögensverwaltungstätigkeit. Aufgrund fehlender Einflussmöglichkeiten auf diese Tätigkeiten ist die FINMA nicht in der Lage, eine umfassende und angemessene risikoorientierte Aufsicht über diese Institute sicherzustellen. Eine Bewilligung solcher Institute gestützt auf pro forma Tätigkeiten erweckt aber im Markt den Anschein, diese weiteren Tätigkeiten seien reguliert, was nicht der Fall ist. Die FINMA sieht sich deshalb ausser Stande, Vermögensverwalter gestützt auf pro forma-Tätigkeiten ihrer Aufsicht zu unterstellen im Wissen darum, dass sie mit dieser Unterstellung zur Täuschung von in- und ausländischen Behörden und Marktteilnehmern beitragen wird. Vielmehr müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, welche die bislang nicht regulierten Tätigkeiten einer Aufsicht unterstellen (vgl. auch FINMA Medienmitteilung vom 15. Februar 2011 zum Thema „Vermögensverwaltungsbranche im Wandel“).

Kontrollpflichten einer Depotbank

Aufgrund der Unabhängigkeit von der Fondsleitung und dem Asset Manager nimmt die Depotbank eine besondere und wichtige Rolle im Kollektivanlagengesetz (KAG) ein. In ihrer Funktion soll sie wesentlich zu einem erhöhten Schutz der Anleger beitragen. Die Aufgaben einer Depotbank sind in den Art. 73 KAG i.V.m. 104 KKV geregelt. Neben der Aufbewahrungsfunktion besorgt die Depotbank die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie den Zahlungsverkehr. Zudem nimmt die Depotbank noch verschiedene Kontrollfunktionen wahr. Diese sind in Art. 73 Abs. 3 KAG aufgeführt. So ist die Depotbank unter anderem für die Kontrolle der korrekten Berechnung des Nettoinventarwertes und für die Überprüfung der Anlageentscheide hinsichtlich der Kompatibilität mit dem Gesetz und dem Fondsvertrag verantwortlich. Die Depotbank hat ihre Kontrollfunktionen gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften für alle von ihr verwahrten kollektiven Kapitalanlagen auszuführen. Die Art des Fonds oder der Anlegerkreis (Publikumsfonds oder Fonds für qualifizierte Anleger) spielen für die Ausgestaltung dieser Kontrollfunktionen keine Rolle.

Eine Analyse der Depotbankprüfberichte lässt die Vermutung aufkommen, dass viele Depotbanken ihre Kontrollpflichten insbesondere bei der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Überprüfung der Anlageentscheide gar nicht oder nur ungenügend wahrnehmen. Diese Vermutung wurde mit den entsprechenden Prüfgesellschaften diskutiert. Die Prüfgesellschaften sind nun angewiesen, in den nächsten Prüfberichten die Kontrolltätigkeiten der Depotbanken detailliert zu beschreiben. Sollte die Auswertung der Prüfberichte die vermuteten Mängel hinsichtlich der Kontrolltätigkeiten der Depotbanken bestätigen, wird die FINMA entsprechende Massnahmen ergreifen, damit die gesetzlichen Kontrollpflichten der Depotbanken gemäss Art. 73 Abs. 3 KAG angemessen ausgeübt werden.

Internationales

IOSCO

Das Technical Committee (TC) der IOSCO publizierte im Februar 2011 seinen „Principles on Point of Sale Disclosure Final Report“, worin u.a. sechs „Principles for Disclosure of Key Information in regard to CIS prior to the Point of Sale“ empfohlen werden. Die Prinzipien werden nachfolgend übersetzt wieder gegeben, nicht zuletzt weil sich auch die EU im Rahmen der UCITS IV-RL intensiv mit dieser Problematik auseinander gesetzt hat:

- Prinzip 1: Die wesentlichen Informationen sollen den Anleger informieren über die grundsätzlichen Renditen, Risiken, Begriffe, Produktkosten und Entschädigungen und Konflikte i.Z.m. dem Finanzintermediär, über den das Produkt verkauft wird.
- Prinzip 2: Die wesentlichen Informationen sollen einem Anleger vor dem Vertragsschluss kostenlos abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, sodass der Anleger die Informationen abwägen und eine informierte Entscheidung betreffend die Anlage treffen kann.
- Prinzip 3: Die wesentlichen Informationen sollen in einer Weise abgegeben oder zur Verfügung gestellt werden, welche für den Zielanleger angemessen ist.
- Prinzip 4: Die wesentlichen Informationen sollen in klarer Sprache und in einem einfachen, zugänglichen und vergleichbaren Format sein, welches eine sinnvolle Vergleichbarkeit des CIS mit anderen konkurrierenden CIS Produkten erleichtert.
- Prinzip 5: Die Offenlegung der wesentlichen Informationen soll klar, genau und für den Zielanleger nicht irreführend sein. Offenlegungen sollen regelmässig aktualisiert werden.
- Prinzip 6: Beim Entscheid, welche Offenlegungspflichten den Finanzintermediären und den Produktproduzenten aufzuerlegen sind, sollen die Regulatoren berücksichtigen, wer die Kontrolle über die offen zu legende Information hat.

Hervorgehoben wird, dass unabhängig davon, welche Informationen zu veröffentlichen sind, diese nicht den gewünschten Effekt haben, wenn der Anleger sie nicht liest und/oder nicht versteht.

EU / PRIPs

Anlegerschutz durch harmonisierte und leicht verständliche Information ist nicht bloss für UCITS ein Thema, vielmehr hat die EU-Kommission bereits im April 2009 dem Parlament und dem Rat in einer Mitteilung zu den so genannten „Packaged Retail Investment Products“ (PRIPs) dargelegt, wie sie vorgehen will, um die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Informationspflichten und Vertriebspraktiken bei PRIPs mit der Marktrealität in Einklang zu bringen. Vorgeschlagen wurde ein horizontaler Ansatz, der unabhängig davon, wie ein Produkt gestaltet ist oder vertrieben wird, eine kohärente Grundlage für die Regelung von Informationspflichten und Vertriebspraktiken auf europäischer Ebene bildet. Die EU-Kommission identifizierte die folgende Produktfamilien: Investmentfonds, Anlagen in Form von Lebensversicherungen, strukturierte Wertpapiere für Kleinanleger und strukturierte Termineinlagen. Gleichzeitig begann die EU-Kommission mit der Ausarbeitung detaillierter Vorschläge für ihren neuen Legislativansatz.

Am 6. Oktober 2010 präsentierte die 3L3 Task Force (bestehend aus CESR, CEBS und CEIOPS) in ihrem Bericht über PRIPs die folgende Definition: „A PRIP is a product where the amount payable to the investor is exposed to (a) fluctuation in the market value of assets or (b) payouts from assets, through a combination or wrapping of those assets, or other mechanisms than a direct holding.“ Insbesondere hielt die Task Force fest, dass sich die standardisierte Produktinformation für PRIPs grundsätzlich eng an das für UCITS entwickelte Konzept der Wesentlichen Informationen für den Anleger (KID) ausrichten werde. In Bezug auf die Vertriebspraktiken werden die MiFID-Vorschriften – unter Umständen in angepasster Form – zur Anwendung kommen. Erste Richtlinienvorschläge werden Anfang 2011 erwartet.

Archiv

Thema

Überwachungskonzept kollektive Kapitalanlagen

Einleitung

Die FINMA strebt entsprechend ihren vom Bundesrat genehmigten strategischen Zielen eine effektive und effiziente Aufsicht an. Zur Umsetzung dieses Kernziels hat die FINMA daher Arbeiten zur Optimierung bzw. Neuausrichtung ihrer Aufsichtskonzepte in den jeweiligen Aufsichtsbereichen aufgenommen.

Die FINMA verfügt im Verhältnis zu ihren vielfältigen Aufgabengebieten und den hohen Anforderungen in vielen Aufsichtsbereichen über knappe personelle Ressourcen. Ein verantwortungsvoller und schonender Umgang mit den finanziellen Mitteln bedingt daher, dass die Ressourcen der Aufsichtsbehörde auf jene Aufgaben konzentriert werden, die wegen der ihnen zugrunde liegenden Risiken erhöhte Aufmerksamkeit verlangen. Ein wichtiges Element bildet die konsequente Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes in sämtlichen Aufsichtsbereichen der FINMA. Die verschiedenen Aufsichtsgesetze räumen der FINMA hier Handlungsspielraum in der Gewichtung der Intensität der Überwachung der einzelnen Institute ein. Dieser Handlungsspielraum soll in Zukunft unter Berücksichtigung der von den Instituten ausgehenden Risiken konsequenter genutzt werden.

Die Aufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen ist von Gesetzes wegen in Genehmigung/Bewilligung und Überwachung unterteilt: Beim Aspekt Genehmigung/Bewilligung bedürfen sowohl die Bewilligungsträger als auch die Produkte einer Bewilligung bzw. Genehmigung der Aufsichtsbehörde, beim Aspekt Überwachung überwacht die Aufsichtsbehörde die Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger und Produkte und schreitet bei festgestellten Verletzungen von gesetzlichen, vertraglichen oder regulatorischen Bestimmungen ein. Nachfolgend soll einzig auf den Aspekt der Überwachung eingegangen werden.

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage hat die FINMA bei der Überwachung alle Beaufsichtigten gemäss ihrer Risikowirkung für Gläubiger, Anleger, Versicherte sowie für das Gesamtsystem und die Reputation des schweizerischen Finanzplatzes in sechs Kategorien eingeteilt. Dabei zeichnen sich Beaufsichtigte der Kategorie 1 durch grosse, auch globale, Relevanz und entsprechend bedeutende Risiken auf den verschiedenen Ebenen aus. Das Risikopotential der Institute in den weiteren Kategorien nimmt stufenweise bis zur Kategorie 5 ab; die Marktteilnehmer in der Kategorie 6 werden nicht prudentiell beaufsichtigt.

Neben der Einteilung in Risikokategorien erhält jedes Institut ein Rating, welches die Einschätzung der FINMA seiner aktuellen Verfassung darstellt. Aufgrund dieser beiden Grössen – Kategorisierung und Rating – werden die Überwachungskonzepte, die Überwachungsintensität, der Einsatz der Überwachungsinstrumente wie auch das Zusammenwirken zwischen direkter Überwachung durch die FINMA und Einsatz der Prüfgesellschaften für die einzelnen Institute festgelegt.

Mit diesem Überwachungsansatz sucht die FINMA in Zukunft eine differenziertere Überwachung und eine effizientere Zuteilung der Überwachungsressourcen zu erreichen.

Risikobasierter Überwachungsansatz im Bereich Kollektive Kapitalanlagen

Der nachfolgend aufgeführte risikobasierte Prüfungsansatz umfasst alle Fondsleitungen, SICAV, SICAF, KGK, Vertreter und Depotbanken inklusive deren Produkte. Das Überwachungskonzept für die Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen befindet sich noch im Aufbau und wird zu einem späteren Zeitpunkt in das bestehende Konzept integriert.

Eine Betrachtung der Risikowirkung der Produkte und Bewilligungsträger des Kollektivanlagengesetzes führt gestützt auf die Grundsätze der Überwachung und die Systematik des Gesetzes zum Schluss, dass die schweizerischen Publikumsfonds das grösste Risiko aufweisen. Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ist die FINMA nicht primäre Aufsichtsbehörde. Daher wird nur deren Vertrieb überwacht, was eine geringere Risikowirkung generiert, auch wenn diese kollektive Kapitalanlagen ebenfalls an das Publikum vertrieben werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die schweizerischen Publikumsfonds das grösste Risiko aufweisen, wurde entschieden, dass Publikumsfonds in eine überwachungsintensivere Kategorie fallen als Fonds für qualifizierte Anleger. Demnach werden Publikumsprodukte den Kategorien 3 und 4, Produkte für qualifizierte Anleger der Kategorie 5 zugeteilt. Weiter wurde entschieden, dass die Vertreter ausländischer Produkte – bei welchen eine geringere Risikowirkung besteht – in die Kategorie 5 fallen.

Da es sich bei der SICAV, der SICAF und der KGK um Fondsprodukte in Gesellschaftsform handelt, kann bei der Kategorisierung nicht zwischen Produkt und Institut unterschieden werden. Obwohl bei vertraglichen Anlagefonds zwischen Produkt und Institut unterschieden werden kann, wurde entschieden, die Produkte zusammen mit der Fondsleitung zu kategorisieren, da die Überwachung produktorientiert erfolgt.

Publikumsfonds in Gesellschaftsform respektive deren Fondsleitungen wurden der Kategorie 3 und 4 zugeteilt. Als Kriterien dienten die Grösse und die Komplexität der Bewilligungsträger. Einerseits fallen grosse Bewilligungsträger mit Publikumsfonds ab einem Anteil am Schweizer Markt von mehr als 2% in die Kategorie 3, andererseits auch Bewilligungsträger, welche international tätig sind und von der FINMA konsolidiert überwacht werden.

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, kann die Tätigkeit einer Depotbank eine grosse Risikowirkung für die Anleger sowie Reputationsrisiken für den Finanzplatz beinhalten. Da die Banken als solche innerhalb der FINMA aber bereits durch den Geschäftsbereich Banken überwacht werden, wurde im Sinne eines risikobasierten Ansatzes entschieden, die Überwachung der Depotbankentätigkeit der Kategorie 5 zuzuteilen.

Aufgrund der vorgängig ausgeführten Kriterien werden zurzeit neun Institute der Kategorie 3, 41 Institute der Kategorie 4 und 160 Institute der Kategorie 5 zugeordnet. Die für die drei Überwachungskategorien massgebenden Überwachungsprozesse unterscheiden sich hinsichtlich des damit verbundenen Überwachungsaufwandes. Je höher die Risikokategorie, desto intensiver die Überwachung.

Innerhalb der Risikokategorie erhalten alle Institute zusammen mit ihren Produkten ein Rating. Die Überwachungsintensität eines Beaufsichtigten richtet sich innerhalb der Risikokategorie nach dem Rating. Bewilligungsträger mit einem schlechten Rating werden enger überwacht und begleitet als jene mit einem guten Rating.

Mit dem neuen Überwachungskonzept will die FINMA die vorhandenen Ressourcen im Bereich kollektive Kapitalanlagen künftig gezielter einsetzen. Die Überwachungsintensität und der damit verbundene Aufwand werden an das Risikoprofil des Bewilligungsträgers bestehend aus der Risikokategorisierung und dem Rating angepasst. Anlässlich der regelmässig durchgeführten Überwachungssitzungen werden festgestellte Schwachstellen mit den Beaufsichtigten besprochen und der sich daraus ableitende Handlungsbedarf schriftlich mitgeteilt. Im Rahmen des neuen Überwachungskonzepts wird die FINMA auch den Kontakt mit den Prüfgesellschaften intensivieren, mit dem Ziel, allfällig notwendige Massnahmen bei den Bewilligungsträgern schneller umzusetzen.

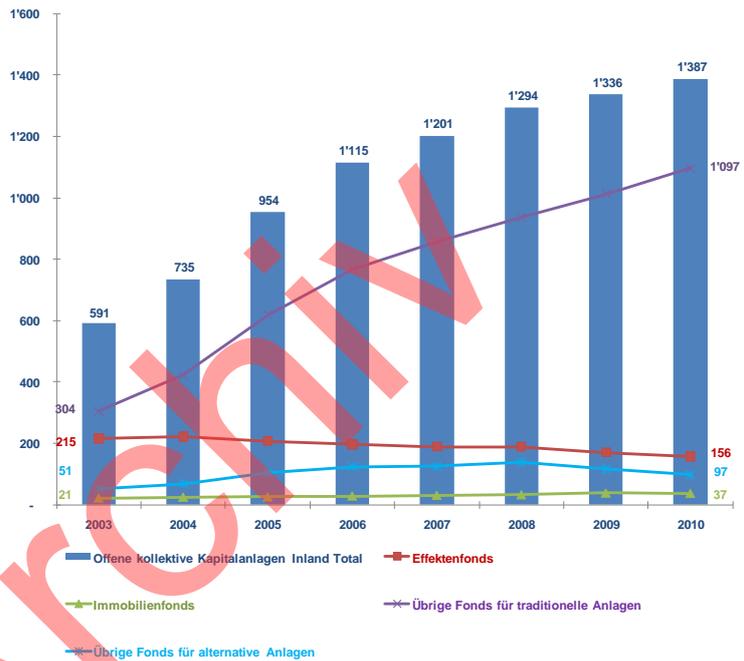
Die Erkenntnisse aus den Tätigkeiten in der Überwachung fliessen auch in den Bewilligungsprozess ein.

Archiv

Zahlen und Fakten

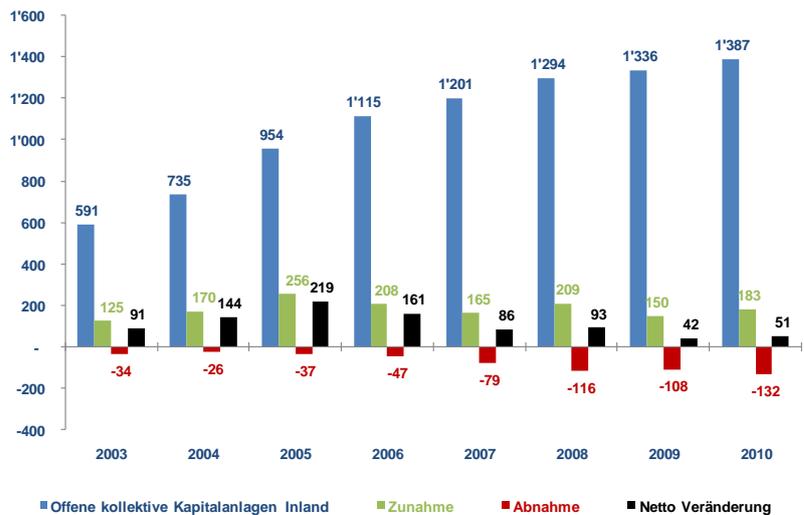
Inland

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und 2010, dargestellt nach Fondsart. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl inländischer offener kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen 2003 und 2010. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

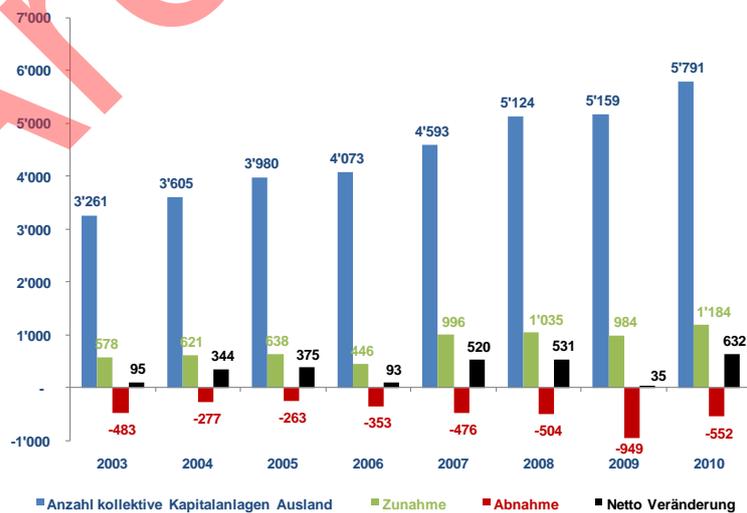
Ausland

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zwischen 2003 und 2010. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

Entwicklung der Anzahl ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, inkl. Angabe der Zu- und Abnahmen, zwischen 2003 und 2010. Teilvermögen gelten als einzelne kollektive Kapitalanlagen.



S.E.&O.

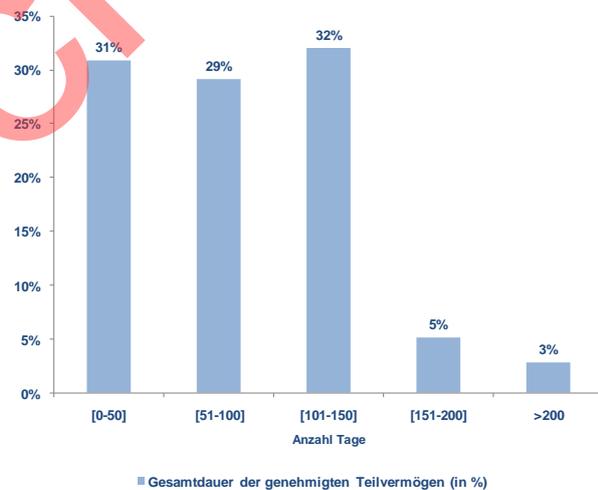
Gesuche

Für die Ermittlung der Dauer des Genehmigungsprozesses ist die Zeit zwischen dem Eingang der notwendigen Dokumente und der Erteilung der Verfügung durch die FINMA relevant. Die Gesamtdauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl Tage, welche ein Gesuch beim Gesuchsteller sowie der Anzahl Tage, welche ein Gesuch bei der FINMA hängig war.

Während der nachfolgend aufgeführten Periode genehmigte die Abteilung Kollektive Kapitalanlagen mit 12 Account Managern im Rahmen von 83 Gesuchen 183 neue inländische kollektive Kapitalanlagen. Die durchschnittliche Gesamtdauer betrug 87 Tage.¹

Diese Zahlen betreffen nur die Neugenehmigung von offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts, nicht hingegen die weiteren von den Account Managern behandelten Dossiers wie beispielsweise Änderungen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die Neugenehmigung oder Änderung von kollektiven Kapitalanlagen ausländischen Rechts.

Gesamtdauer des Genehmigungsprozesses bei offenen inländischen kollektiven Kapitalanlagen zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2010.



S.E.&O.

¹ Ist ein Gesuch länger als 180 aufeinanderfolgende Tage beim Gesuchsteller hängig, gilt der Genehmigungsprozess als abgeschlossen. Bei erneuter Eingabe beginnt somit der Genehmigungsprozess von vorne zu laufen.

Kontakte

Bewilligungsträger: Kontaktpersonen sind die Account Manager der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen.

Prüfgesellschaften: Kontaktpersonen sind die Überwachungsspezialisten der Abteilung Kollektive Kapitalanlagen.

Archiv